

# Wichtige Information



## Fair geht vor - was Sie vor dem Erwerb eines Halbschalen-Helmes wissen sollten:

Auf Grund der derzeitigen, unbefriedigenden Rechts- und Sachlage kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob ein Halbschalen-Helm im deutschen Straßenverkehr zulässig ist.

### Der Hintergrund

Geregelt wird die Helmpflicht durch § 21a, Absatz 2 der Straßen-Verkehrs-Ordnung (StVO). In der Vergangenheit wurde hier ein „amtlich genehmigter Schutzhelm“ gefordert, der der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zufolge der „ECE-Regelung Nr. 22“ entsprechen musste. Durch verschiedene Änderungs- und Ausnahme-Verordnungen wurde diese ECE-Regelung immer wieder ausgesetzt. Fortan durften auch „...Kraftrad-Schutzhelme, die nicht in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sind, verwendet werden.“

### Der aktuelle Stand

Am 22.12.2005 wurde §21a, Absatz 2 in der 40. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wie folgt geändert:

*“(2) Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädriige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.“*

Die Formulierung „amtlich genehmigter Schutzhelm“ wurde also ersetzt. Es muss jetzt ein „geeigneter Schutzhelm“ sein. Bau- oder Bundeswehrhelme gelten z. B. als nicht geeignet.

Doch es ist vom Gesetzgeber her nirgends definiert, was denn nun ein „geeigneter Schutzhelm“ ist.

Es fehlt somit eine klare, juristische Trennlinie zwischen geeignet und ungeeignet. So lange dies nicht geklärt ist, bleibt es eine Interpretationssache, die dementsprechend unterschiedlich ausfällt. Es ist in der nahen Vergangenheit vorgekommen, dass Träger von Halbschalen-Helmen bei Verkehrskontrollen mit einem Bußgeld von 15 Euro belegt wurden, weil der Helm als „ungeeignet“ eingestuft wurde und somit ein „Fahren ohne Schutzhelm“ vorlag.

Sofern gegen diese Bußgelder Widerspruch eingelegt und die Sache gerichtsanhängig wurde, so differierten auch die bisherigen Urteilssprüche.

### Unsere Meinung

Halbschalen-Helme existieren seit über 50 Jahren und erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit.

Dass ein Halbschalen-Helm nicht die gleiche Sicherheit bieten kann wie ein Integralhelm, liegt auf der Hand. Dass das Tragen eines Halbschalen-Helmes von einigen Beamten aber dem „Fahren ohne Schutzhelm“ gleichgesetzt und mit einem Bußgeld belegt wird, können wir nicht nachvollziehen. Wo vom Gesetzgeber keine Norm gefordert wird, kann zur Bußgeld-Begründung auch keine herangezogen werden.

### Fazit

Bis der Gesetzgeber eine klare Regelung vorgibt, muss zwangsläufig jeder für sich selbst entscheiden, ob er einen Halbschalen-Helm zum Motorradfahren verwendet, oder nicht.

### Quellen:

Zweite Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (2. Ausnahmeverordnung zur StVO), (BGBl. I 1990, S. 550)

Erste Verordnung zur Änderung der 2. Ausnahmeverordnung zur StVO (BGBl. I S. 2481)

40. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Die aktuelle Version des § 21a der StVO finden Sie unter folgender Internetadresse:

[http://www.gesetze-im-internet.de/stvo/\\_21a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stvo/_21a.html)

Diese Internetseite wird von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Juris GmbH erstellt.